

Z

Der Reichsanzeiger veröffentlichte in Nr. 134 vom 16. Juni die **Ausführungsverordnung** zum Reichsmietengesetz, damit erhält dieses Gesetz erst eine **feste Form**.

Das Gesetz ist eigentlich die Ausführungsverordnung selbst, **ohne** diese ist jede Schrift über das Reichsmietengesetz mehr oder weniger **wertlos**, und die Käufer solcher Ausgaben erhalten etwas, was sie tatsächlich nicht brauchen können. —

Das Reichsmietengesetz

unter Berücksichtigung der Ausführungsverordnung vom 16. Juni, dargestellt und ausführlich erläutert vom

Seh. Reg.-Rat Dr. **Max Rügler**,
Vortragender Rat im Ministerium für Volkswohlfahrt,

erscheint in Kürze und ist die erste **vollständige** Ausgabe unter Berücksichtigung der Ausführungsverordnung. Diese Ausgabe interessiert die weitesten Kreise, vor allem die Behörden, welche die neue Mierte festzusetzen haben; Mieter, Vermieter, jeder Mieterrat, **Kommunalverwaltungen** usw. sind Käufer. Verfasser war an den Arbeiten und der Durchführung des Gesetzes als **zuständiger Referent** hervorragend beteiligt und ist der beste Kenner des Gesetzes.

Preis etwa **ℳ 60.—** ord. mit 30% und 11/10 Exemplare.
— 2 Expl. bar mit 40% auf belieg. Verlangzetteln. —

Ferner erscheint soeben:

Wegweiser durch die Sozialversicherung

Die Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung, **gemeinverständlich** erläutert für Arbeitgeber und Versicherte

von **Wilhelm Herrmann**
Hilfsarbeiter im Reichsarbeitsministerium

Preis in steifem Umschlag dauerhaft geheftet **ℳ 52.—** ord. mit 30% und 11/10 Exemplare.

2 Expl. bar mit 40%, wenn auf belieg. Zettel bestellt.

Die Kenntnis der Bestimmungen unserer sozialen Versicherungsgesetze (Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung) für Arbeitgeber und Versicherte gehört zu den Selbstverständlichkeiten des täglichen Lebens. Diese sich aus den über 3000 Paragraphen der Gesetze und den zu ihnen ergangenen mehr als 500 Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu verschaffen, ist im allgemeinen ausgeschlossen. So wurde eine **kurze systematische, trotzdem aber erschöpfende Zusammenfassung** aller einschlägigen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Versicherungsgesetzes für Angestellte in ihrer heutigen Gestalt, **befreit von jeder Belastung** derjenigen Bestimmungen, die den Gebrauch in der Praxis erschweren könnten, zu einem Gebot der Notwendigkeit.

Wer in gedrängter und doch in erschöpfender Form über alles das aus der Sozialversicherung unterrichtet sein will, was er **wirklich** für die Praxis braucht, greift nicht fehl, wenn er die Schrift erwirbt.

Das Buch will aber nicht nur Arbeitgebern und Versicherten ein Wegweiser, sondern für die bei den Versorgungsbehörden Tätigen auch ein Hilfsmittel zur Vorbereitung für ihren Beruf und für Studierende eine Einführung in die Sozialversicherung sein.

Berlin W 62.

Bossische Buchhandlung, Verlag.

Schneiders Bühnenführer

Z Ende Juni liegt fertig vor:

Ernst Toller

von Fritz Droop

Mit einer Selbstbiographie des Dichters

Das hinreißend geschriebene Buch erfasst das Werk Tollers so, wie es gesehen werden muss, als die Garbe von Flammen, mit der der Begriff Ernst Toller zum Himmel schlägt.

Ich mache das **Berliner Sortiment** noch besonders auf die Ende Juni stattfindende Uraufführung des Dramas

Maschinenstürmer

aufmerksam. Dieses Werk ist in dem neuen Bühnenführer eingehend behandelt.

20 M. ord. 35%, ab 10 Expl. mit 40% Rabatt
Verlangzetteln anbei!

Franz Schneider Verlag
Leipzig



Berlin SW 11
Bern / Wien

J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier)
München, Berlin, Leipzig.

Z Demnächst erscheint:

Die Überteuierungsrücklagen

nach § 59a REinfStG.
und § 30 KörperschStG.

unter besonderer Berücksichtigung der kaufmännischen Buchführung u. Bilanz

von

Hans Eckstein,

Steueramtmann beim Landesfinanzamt München.

8°. IV, 66 Seiten. Geheftet **ℳ 40.—**

Eckstein, dessen Buch über „Bilanz und Reichseinkommensteuer“ in der Hand eines jeden Steuerveranlagungsbeamten ist, gibt eine Darstellung des § 59a REinfStG, die für den praktischen Vollzug maßgebend werden dürfte. Die Schrift ist für Handel und Industrie mindestens ebenso wertvoll wie für die Steuerbehörden. Verlangen Sie bar!